

Führung und Kontrolle der Pfarramtlichen Hilfskasse

**Kirchgemeinde bernisch und
freiburgisch Ferenbalm**

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Kontrolle und Führung /Berichterstattung..... | 3 |
| 3. Genehmigung und Inkrafttreten | 3 |

1. Einleitung

Zweck

Der Kirchgemeinde Ferenbalm erlässt gestützt auf die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ergänzende Weisungen. Die Weisungen beinhalten die Kontrolle und Führung der sowie die Berichterstattung über die Pfarramtliche/n Hilfskasse.

2. Kontrolle und Führung /Berichterstattung

- a Zur direkten Unterstützung von Gemeindegliedern in Notlagen und von weiteren Bedürftigen werden der Pfarerschaft aus
 - Kollekten
 - privaten Legaten und Spenden
 - Beiträgen aus dem Vergabungsetat der Kirchgemeinde
 - Beiträgen
 - Zinsertrag Sparkonto Pfarramtliche Hilfskasse Mittelzur Verfügung gestellt.
- b Die Mittel sind sicher auf einem Sparkonto bei ein Schweizer Bank anzulegen.
- c Die Pfarerschaft kann nach eigenem Ermessen Beiträge aus der Pfarramtlichen Hilfskasse für besonders Bedürftige verwenden.
- d Über die Pfarramtliche Hilfskasse wird in Wahrung des Seelsorgegeheimnisses global abgerechnet und nicht namentlich Buch geführt. Jährlich und in Zusammenhang mit der Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung erstattet die Pfarerschaft dem Kirchgemeinderat sowie der Rechnungsprüfungskommission Bericht über die Anzahl der Hilfszahlungen und die Höhe der gesamten Hilfeleistungen.

3. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Grundsätze treten am 1. Mai 2019 in Kraft und wurden vom Kirchgemeinderat am 3. April 2019 genehmigt.

Kirchgemeinderat Ferenbalm



S. Schmid
Präsidentin



K. Winkelmann
Sekretärin